EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Beschluss Vorstand
28. Januar 2016

Zulassung der Inhaberinnen und Inhaber von Fachmaturitätszeugnissen zur Passerellen-Prüfung; Anpassung der massgebenden Rechtsgrundlagen: Eröffnung der Anhörung

Das Generalsekretariat berichtet:

1 Mit Beschluss vom 27. März 2014 entschied die Plenarversammlung der EDK, dass inskünftig Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen eine Zulassung an universitäre Hochschulen erlangen sollen. Voraussetzung für die Zulassung an universitäre Hochschulen soll wie bei Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität das Bestehen der bereits existierenden Ergänzungsprüfung („Passerellen-Prüfung") sein. Die Plenarversammlung der EDK erteilte dem Generalsekretariat den Auftrag, zusammen mit den verantwortlichen Bundesstellen die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu erarbeiten.

2 Die für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung massgebenden Rechtsgrundlagen wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des GS EDK, des SBFI und der Hochschulen, überarbeitet. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- Bundesrat/EDK: Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995
- EDK: Reglement der EDK über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Verordnung des Bundesrates über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011

3 Zu den geplanten Rechtsänderungen soll eine Anhörung durchgeführt werden. Diese soll mit der Anhörung des Bundes betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 koordiniert werden.

Der Vorstand beschliesst:

1 Betreffend die Änderungen an der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (Entwurf vom 27. August 2015) und am Reglement der EDK über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011 (Entwurf vom 27. August 2015) soll eine Anhörung durchgeführt werden. Sie ist mit der Anhörung des Bundes betreffend die Verordnung des Bundesrates über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 zu koordinieren.

Generalsekretariat | **Secrétariat général**
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

2 Anhörungsadressaten sind:
- Kantone
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Fachmittelschulen (KFMS)
- swissuniversities

3 Die Anhörungsdauer beträgt drei Monate.

Bern, 28. Januar 2016

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Im Namen des Vorstandes:

sig.

Hans Ambühl
Generalsekretär

Anhang:
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (Entwurf vom 27. August 2015)
- Reglement der EDK über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011 (Entwurf vom 27. August 2015)

Zustellung an:
- Konferenzmitglieder
- SBFI

Publikation auf der Website EDK

252.0/39/2015 ML